

Stadtgrün statt Graustadt

**Förderrichtlinie zur finanziellen Förderung von
Begrünungsmaßnahmen durch die Stadt Mörfelden-Walldorf**

Ziele der Förderung

Der voranschreitende Klimawandel und die zunehmende bauliche Verdichtung lassen das Grün in Mörfelden-Walldorf immer mehr an Bedeutung gewinnen. Damit ein gesundes und angenehmes Lebens- und Arbeitsumfeld in unserer Stadt erhalten bleiben kann, muss mit dem Wachstum an Wohnbebauung auch ein Wachstum an Grün einhergehen. Aus diesem Grund unterstützt der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf mit dem Förderprogramm „Stadtgrün statt Graustadt“ die Umsetzung von freiwilligen Begrünungsmaßnahmen. Das Ziel der Fördermaßnahmen ist es dabei, die Lebens- und Umweltqualität in der Stadt zu verbessern.

Im Fokus stehen Maßnahmen zur Verbesserung der Regenwasserrückhaltung, der Reduktion der innerstädtischen Wärmebelastung sowie die Bindung von Luftschadstoffen. Hierzu zählen Dach- und Fassadenbegrünung, die Entsiegelung und Begrünung des Vorgartens, Baumpflanzungen im Hausgartenbereich sowie Maßnahmen zum Artenschutz. Neben den klimatischen Verbesserungen bieten begrünte Flächen einen Lebensraum für viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Dadurch wird die Biodiversität in der Stadt gefördert. Auch die gestalterische Qualität der Stadt nimmt durch die Begrünung und die Reduzierung versiegelter Flächen zu.

Um die oben genannten Ziele erreichen zu können, sollen die Bürger*innen der Stadt Mörfelden-Walldorf durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel dazu ermutigt werden, in die individuelle Begrünung von Flächen zu investieren.

Inhaltsverzeichnis

Ziele der Förderung	1
Inhaltsverzeichnis	2
1 Grundsätze der Förderung	3
2 Förderungsfähige Maßnahmen	4
2.1 Dachbegrünung	4
2.1.1 Ziel und Zweck	4
2.1.2 Förderungsvoraussetzungen	4
2.1.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung	4
2.2 Fassadenbegrünung	5
2.2.1 Ziel und Zweck	5
2.2.2 Fördervoraussetzungen	5
2.2.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung	5
2.3 Entsiegelung und Begrünung von Vorgärten	6
2.3.1 Ziel und Zweck	6
2.3.2 Fördervoraussetzungen	6
2.3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung	7
2.4 Gehölze im Hausgartenbereich	7
2.4.1 Ziel und Zweck	7
2.4.2 Fördervoraussetzungen	7
2.4.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung	8
2.5 Artenschutzmaßnahmen	8
2.5.1 Ziel und Zweck	8
2.5.2 Fördervoraussetzungen	8
2.5.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung	9
3 Antrags- und Genehmigungsverfahren	9
3.1 Beantragung	9
3.2 Mitteilung des Abschlusses der Maßnahmen	9
4 Inkrafttreten	10
5 Anhang: Empfohlene Arten und Materialien	10
5.1 Artenliste Fassadenbegrünung	10
5.2 Artenliste Vorgartenbegrünung	10
5.3 Artenliste Gehölze im Hausgartenbereich	10
5.4 Artenschutzmaßnahmen	10

1 Grundsätze der Förderung

- I. Die Maßnahmen zur Dach-, Fassaden- und Vorgartenbegrünung, Baumpflanzungen im Hausgartenbereich sowie Artenschutzmaßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziell unterstützt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen.
- II. Antragsberechtigt sind private oder gewerbliche Haus- und Grundstückseigentümer*innen, Eigentümergemeinschaften privater oder gewerblich genutzter Liegenschaften, Mieter*innen, Vereine und Verbände im Gemarkungsgebiet von Mörfelden-Walldorf. Eine Vollmacht der Grundstückseigentümer*in ist jeweils erforderlich.
- III. Die Anträge zur Förderung sind vor Beginn der Maßnahmen an den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf zu richten. Ein Beratungsgespräch vorab wird empfohlen.
- IV. Das Fördergebiet ist das Gemarkungsgebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf.
- V. Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen. Begrünungen und Entsiegelungen können nur gefördert werden, wenn sie nicht aufgrund rechtlicher Bindungen ohnehin vorzunehmen sind (z.B. aufgrund eines Bebauungsplanes oder als Ausgleich für einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Naturschutzgesetz).
- VI. Die durch das Förderprogramm gestalteten Begrünungen müssen durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erhalten werden.
- VII. Die rechtlich und fachlich korrekte Ausführung der Maßnahmen liegt in der Eigenverantwortung des Antragsstellenden. Für auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Stadt Mörfelden-Walldorf keinerlei Verantwortung oder Haftung.
- VIII. Gefördert werden können, eine fachgerechte Planung der Maßnahmen, sofern diese zur Umsetzung führt, Materialkosten und Unternehmerkosten. Ein Ansatz für Personalkosten in Eigenleistung ist ausgeschlossen.

2 Förderungsfähige Maßnahmen

2.1 Dachbegrünung

2.1.1 Ziel und Zweck

Begrünte Dächer sorgen durch ihren Systemaufbau für den Schutz der darunterliegenden Fläche vor Witterungseinflüssen, Temperaturdifferenzen und UV-Strahlung. Die entstehende Wärmedämmung trägt außerdem zum Sparen von Energie bei.

Auch die Kanalisation kann durch Gründächer entlastet werden. Aufgrund hoher Flächenversiegelung in der Stadt kann es zu Überschwemmungen bei Starkregen kommen. Begrünte Dachflächen schützen davor, indem sie große Teile des Regenwassers speichern können.

Des Weiteren tragen Grünflächen durch Verdunstung zur Kühlung bei, wodurch der Hitze in der Stadt aufgrund von versiegelten Flächen entgegengewirkt werden kann. Gleichzeitig verbessern Pflanzen auf Dächern die Luftqualität, da sie Sauerstoff produzieren und Feinstaub binden.

Gründächer bieten außerdem vielen Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und tragen zur besseren Vernetzung von Grünflächen in der Stadt bei. Dadurch kann die heimische Artenvielfalt geschützt und die Biodiversität gefördert werden.

2.1.2 Förderungsvoraussetzungen

Förderfähig sind freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Dächern auf privaten Grundstücken im Stadtgebiet von Mörfelden-Walldorf. Die Maßnahmen müssen fachgerecht bzw. von einer qualifizierten Firma durchgeführt werden.

Gefördert wird die extensive und intensive Begrünung von Dachflächen. Förderfähig sind alle Kosten, die bei der Herstellung der Dachbegrünung anfallen, sowohl Materialkosten als auch die Kosten der technisch korrekten Anbringung. Ebenfalls gefördert werden die Kosten einer fachgerechten Planung, sofern diese zur Umsetzung führt.

Die Pflanzenauswahl soll standortgerecht erfolgen und zugleich positiv im Sinne der Artenvielfalt wirken. Daher sind heimische Pflanzenarten bzw. Wildformen dabei vorzugsweise zu verwenden.

2.1.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Das Förderprogramm beinhaltet ein kostenloses Beratungsangebot und eine Zuschussförderung für Dachbegrünungen.

Gefördert werden bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten der Begrünungsmaßnahme. Für ein Projekt ist der Zuschuss auf 2.000 € begrenzt.

Förderanträge sind vor Beginn der Begrünungsmaßnahmen zu stellen (siehe Antrags- und Genehmigungsverfahren).

2.2 Fassadenbegrünung

2.2.1 Ziel und Zweck

Die Begrünung von Fassaden, Mauern, Pergolen und Ähnlichem ist eine Möglichkeit, Flächen zu begrünen, ohne dass große Boden- oder Dachflächen erforderlich sind.

Durch die Begrünung der Hausfassade kann der Wärmehaushalt des Gebäudes positiv beeinflusst werden. Im Winter kann diese verstärkte Wärmedämmung eine Energieeinsparung bewirken, im Sommer eine Kühlung. Auch gewähren Kletterpflanzen einen Schutz vor Feuchte durch Schlagregen.

Begrünte Fassaden sind in der Lage durch die Bindung von Stäuben und Luftschadstoffen die Luftqualität im Straßenraum zu verbessern. Auch verbessern sie im Sommer durch ihre Kühlleistung das Mikroklima. Ebenfalls können leichte Lärmschutzeffekte erzielt werden.

Fassadenbegrünungen bieten außerdem einen Lebensraum für Kleintiere wie Vögel und Insekten. Dadurch fördern sie die Biodiversität in der Stadt.

2.2.2 Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind freiwillige Maßnahmen zur Fassadenbegrünung auf Grundstücken im Fördergebiet Mörfelden-Walldorf. Die Maßnahmen müssen fachgerecht bzw. von einer qualifizierten Firma durchgeführt werden.

Förderfähig sind bodengebundene Fassadenbegrünungen mit selbstklimmenden Pflanzen (z. B. Wilder Wein, Efeu) und Begrünungen entlang von Kletterhilfen. Ebenfalls gefördert werden wandgebundene Fassadenbegrünungen ohne Bodenanschluss, bei welchen die Versorgung mit Wasser und Nährstoffen über eine automatische Anlage erfolgt. Auch die Begrünung von Mauern, Pergolen und Ähnlichem ist förderfähig.

Gefördert werden Materialkosten wie Pflanzen, Kletterhilfen und das Befestigungsmaterial am Gebäude. Auch die fachgerechte Anbringung durch eine qualifizierte Firma ist Teil des Fördergegenstands. Die Planungskosten sind ebenfalls förderfähig, sofern diese zur Umsetzung führen. Freistehende Ranksäulen bzw. -gitter, Pergolen, Zäune u. ä. sind als Kletterhilfen nicht förderfähig.

Die Pflanzenauswahl soll standortgerecht erfolgen und zugleich positiv im Sinne der Artenvielfalt wirken. Heimische Pflanzenarten bzw. Wildformen sind dabei vorzugsweise zu verwenden. Schäden an der Fassade lassen sich durch die richtige Pflanzenauswahl und geeignete Pflegemaßnahmen verhindern. Eine Liste empfehlenswerter Pflanzen ist dieser Richtlinie beigelegt (Artenliste Fassadenbegrünung).

2.2.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Das Förderprogramm beinhaltet ein kostenloses Beratungsangebot und eine Zuschussförderung für Fassadenbegrünungen.

Gefördert werden bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten der Begrünungsmaßnahme. Für ein Projekt ist der Zuschuss auf 1.000 € begrenzt.

Grenzt die zu begrünende Fassade direkt an den öffentlichen Straßenraum (Pflanzfläche liegt im öffentlichen Straßenraum), wird die notwendige Pflanzfläche durch die Stadt Mörfelden-Walldorf hergestellt. Die Nutzbarkeit des öffentlichen Verkehrsraumes muss dabei gewährleistet bleiben.

Förderanträge sind vor Beginn der Begrünungsmaßnahmen zu stellen (siehe Antrags- und Genehmigungsverfahren).

2.3 Entsiegelung und Begrünung von Vorgärten

2.3.1 Ziel und Zweck

Vorgärten prägen unser Stadtbild optisch und beeinflussen sowohl das Mikroklima in Mörfelden-Walldorf als auch die Artenvielfalt. Deswegen werden sie angesichts des zunehmenden Flächenverbrauchs für unser Stadtklima immer bedeutsamer.

Sie bieten als grüne Inseln mit Blühpflanzen und Grünstrukturen vielen Kleintieren und Insekten einen Lebensraum, wodurch die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen gefördert wird. Auch helfen grüne Vorgärten dabei, Lebensräume in der Stadt besser miteinander zu vernetzen. Dadurch kann ein Beitrag zum Artenschutz geleistet werden.

Die Entsiegelung von versiegelten Flächen und Begrünung bzw. Verwendung von versickerungsfähigen Belägen erleichtert außerdem den Abfluss von Niederschlägen, fördert die Grundwasserbildung und verhindert Staunässe. Dadurch wird die Gefahr von Überschwemmungen bei Starkregenereignissen gemindert.

Grüngärten haben außerdem durch Verdunstungen eine kühlende und durchlüftende Wirkung, wodurch Hitzeperioden in der Stadt abgemildert werden können. Die Wärmebelastung wird somit reduziert, während die Aufenthaltsqualität gesteigert wird. Ebenso kann Vorgartengrün Schadstoffe aufnehmen und die Luftqualität verbessern. Dies wirkt sich auch positiv auf den öffentlichen Raum aus.

2.3.2 Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind freiwillige Maßnahmen zur Begrünung und Entsiegelung des Vorgartens auf privaten Grundstücken im Fördergebiet Mörfelden-Walldorf. Die Maßnahmen müssen fachgerecht durchgeführt werden.

Eine Flächenentsiegelung ist nur dann förderfähig, wenn die Fläche nach der Maßnahme zu mindestens 50% begrünt wird. Bei einer Umgestaltung von befestigten bzw. versiegelten Flächen sollen daher Materialien verwendet werden, welche eine Versickerung von Regenwasser langfristig ermöglichen, wie beispielsweise Rasengittersteine.

Der Umbau von versiegelten zu begrüntem Kfz-Stellplätzen mit versickerungsfähigen Belägen, die einen Grünanteil von mindestens 50% aufweisen, wird ebenfalls gefördert. Dazu zählen auch vorbereitende Maßnahmen der Fläche wie die Bodenaufbereitung bzw. der Austausch des Bodens.

Kosten für eine fachgerechte Planung der Maßnahme, sofern diese zur baulichen Umsetzung führt, können ebenfalls gefördert werden.

Förderungsfähig sind auch Maßnahmen, die zur Gestaltung und Begrünung des Vorgartens erforderlich sind. Dazu zählt die Vorbereitung des Bodens und die Anlage von Vegetationsbereichen (Rasen- & Wiesenflächen, Pflanzflächen mit Stauden und Sträuchern, Pflanzung von Bäumen und Großsträuchern). Gefördert werden die Kosten für Pflanzen und andere Materialien, welche für die Begrünung des Vorgartens erforderlich sind. Auch die Durchführung durch eine qualifizierte Fachfirma ist förderfähig.

Die Auswahl der Pflanzen soll standortgerecht erfolgen und positiv im Sinne der Artenvielfalt wirken, z.B. als Blumenwiese für Insekten. Heimische Pflanzenarten bzw. Wildformen sind dabei zu bevorzugen. Eine Liste mit empfohlenen Pflanzenarten befindet sich im Anhang dieser Richtlinie (Artenliste Vorgartenbegrünung).

2.3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Das Förderprogramm beinhaltet ein kostenloses Beratungsangebot und eine Zuschussförderung für die Begrünung und Entsiegelung von Vorgärten.

Gefördert werden bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten der Maßnahme. Sowohl bei einer reinen Vorgartenbegrünung als auch bei einer vorherigen Entsiegelung der Fläche ist der Zuschuss auf 2.000 € begrenzt.

Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahmen zu stellen (siehe Antrags- und Genehmigungsverfahren).

2.4 Gehölze im Hausgartenbereich

2.4.1 Ziel und Zweck

Obst- und andere Laubbäume bilden in unseren Hausgärten einen unverzichtbaren Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger wie z.B. Eichhörnchen und Fledermäuse. Durch ihre luftreinigende und temperaturregulierende Wirkung sind sie für das Stadtklima in besonderem Maße dienlich.

Mit der Förderung sollen Anreize zur Neupflanzung von Obst- oder anderen Laubbäumen im Hausgartenbereich geschaffen werden.

2.4.2 Fördervoraussetzungen

Förderungsfähig sind freiwillige Baumpflanzungen im Hausgartenbereich. Kosten von Pflanzen, Pflanz- und Befestigungsmaterial sowie Kosten für die fachgerechte Pflanzung selbst von Obst- und anderen heimischen Laubbäumen im Fördergebiet Mörfelden-Walldorf, die nicht auf Grund anderer Verpflichtungen durchzuführen sind oder bereits anderweitig gefördert werden, sind förderungsfähig. Förderungsfähig sind zudem nur Bäume, die den Qualitätsbestimmungen des Regelwerks „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen. Bei der Pflanzung sind die im Nachbarrecht geltenden Abstände einzuhalten.

Die Auswahl der Bäume soll standortgerecht erfolgen und positiv im Sinne der Artenvielfalt wirken, eine Vorschlagsliste mit geeigneten Arten ist dieser Richtlinie beigelegt.

2.4.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Das Förderprogramm beinhaltet ein kostenloses Beratungsangebot und eine Zuschussförderung für Baumpflanzungen im Hausgartenbereich.

Gefördert werden bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten der Maßnahme. Für ein Projekt ist der Zuschuss auf 500 € begrenzt.

Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahmen zu stellen (siehe Antrags- und Genehmigungsverfahren).

2.5 Artenschutzmaßnahmen

2.5.1 Ziel und Zweck

Die zunehmende Flächennutzung durch Straßen, Siedlungen und Gewerbegebiete sowie die intensive Landwirtschaft sorgen für einen globalen Verlust an Arten, wie Insekten, Vögeln und Säugetieren. Um sich aktiv am Naturschutz unserer heimischen Arten zu beteiligen, können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden.

Neben Begrünungsmaßnahmen, die den Arten Futter und einen Lebensraum bieten, sind Insektennisthilfen/Insektenhotels, Vogelnistkästen und Fledermauskästen eine Möglichkeit, um den Artenreichtum vor Ort zu fördern.

2.5.2 Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind freiwillige Maßnahmen zum Artenschutz auf privaten Grundstücken im Fördergebiet Mörfelden-Walldorf.

Die Verwendung von geeigneten Materialien bzw. artgerecht hergestellten Nisthilfen wird dabei vorausgesetzt. Eine Anleitung mit empfohlenen Materialien und einem sinnvollen Aufbau ist diesem Dokument beigelegt (Anhang 5.4: Artenschutzmaßnahmen).

Gefördert werden die Materialkosten wie zum Beispiel Holz zum Bau einer Insektennisthilfe, eines Vogelhauses oder eines Fledermauskastens. Auch die Anschaffung von vorgefertigten Nisthilfen für Insekten, Vögel und Fledermäuse ist förderfähig, sofern diese den artgerechten Anforderungen entsprechen.

Ebenfalls ist die richtige Wahl des Standorts zu beachten. Ein Insektenhotel sollte sonnig und gleichzeitig wettergeschützt aufgestellt werden. Vogelnistkästen sollten in ausreichender Höhe mit der Öffnung nach Osten bzw. Südosten ausgerichtet werden, um weder zu viel Regen noch direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt zu sein. Fledermauskästen sollten an ruhigen Orten angebracht werden, welche nachts nicht direkt beleuchtet werden.

Des Weiteren werden auch die Kosten einer fachgerechten Anbringung (z.B. Schwalbenkästen an der Hausfassade) und benötigtes Zusatzmaterial (z.B. Kotbretter) gefördert.

2.5.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Das Förderprogramm beinhaltet ein kostenloses Beratungsangebot durch die Stadt Mörfelden-Walldorf und eine Zuschussförderung für Artenschutzmaßnahmen.

Die Zuschusshöhe beträgt 50% der förderungsfähigen Kosten der Maßnahme. Für ein Projekt ist der Zuschuss auf 500 € begrenzt.

Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahmen zu stellen (siehe Antrags- und Genehmigungsverfahren).

3 Antrags- und Genehmigungsverfahren

3.1 Beantragung

Vor der Antragstellung wird ein kostenloses Beratungsgespräch mit Mitarbeitenden der Stadt Mörfelden-Walldorf empfohlen.

Zur Beantragung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Förderung nach der Förderrichtlinie „Stadtgrün statt Graustadt“ der Stadt Mörfelden-Walldorf
2. Planzeichnung des Grundstücks mit der Verortung der Fläche für die Begrünungsmaßnahme (inklusive Flächengröße)
3. Fotos der Fläche vor der Umsetzung der Maßnahmen mit Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen (inklusive Angaben zur Flächenaufteilung)
4. Aktueller Grundbuchauszug, aus dem Eigentumsverhältnisse der Liegenschaft hervorgehen

Die Unterlagen sind an folgende Stelle per E-Mail oder postalisch zu senden:

Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Umweltamt

Westendstraße 8, 64546 Mörfelden-Walldorf,

umweltamt@moerfelden-walldorf.de

Nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen wird der Antrag geprüft. Die Zuschusserteilung steht im Ermessen der Stadt. Nach positiver Prüfung wird eine Förderzusage erteilt und es kann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Diese muss innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden. Ansonsten erlischt der Anspruch auf Förderung. Nur in begründeten Fällen kann die Frist des Antrags verlängert werden.

3.2 Mitteilung des Abschlusses der Maßnahmen

Sind die Maßnahmen beendet; muss dies dem Fördermittelgeber (Stadt Mörfelden-Walldorf) schriftlich mitgeteilt werden. Dem beizufügen sind Fotos der Umsetzung, Rechnungskopien und Belege von förderfähigen Kosten und ggf. Nachweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung von abgetragenem Material. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wird die Fördersumme festgelegt und

ausgezahlt. Erst nach einer weiteren positiven Prüfung dieser Unterlagen wird die Auszahlung der Fördergelder auf das im Antrag angegebene Konto angewiesen.

Die Stadt Mörfelden-Walldorf ist berechtigt die Verwendung der Fördermittel zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

4 Inkrafttreten

- 4.1. Diese Richtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft
- 4.2. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien Umweltschutz vom 12.09.1995 außer Kraft

5 Anhang: Empfohlene Arten und Materialien

5.1 Artenliste Fassadenbegrünung

5.2 Artenliste Vorgartenbegrünung

5.3 Artenliste Gehölze im Hausgartenbereich

5.4 Artenschutzmaßnahmen
